

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Drucksache: 258/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf soll die Marrakesch-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Marrakesch-Richtlinie vom 13. September 2017 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 6) modifiziert die urheberrechtlichen Maßgaben im Recht der Europäischen Union.

Die bereits bestehende gesetzliche Erlaubnis für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten in § 45a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sollen durch die neuen §§ 45b bis 45d UrhG-E ergänzt werden: Zum einen wird eine gesetzliche Erlaubnis zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Menschen geschaffen, die es ihnen gestattet, ohne Erlaubnis des Urhebers barrierefreie Kopien von Werken zum eigenen Gebrauch herzustellen oder von einer Hilfsperson herstellen zu lassen. Zum anderen dürfen Blindenbibliotheken und andere befugte Stellen barrierefreie Kopien herstellen und sie blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Menschen zur Verfügung stellen oder mit anderen befugten Stellen austauschen. Die gesetzlichen Erlaubnisse gehen Verlagsangeboten vor. Nut-

zungen durch befugte Stellen sind angemessen zu vergüten. Die Pflichten der befugten Stellen sowie eine staatliche Aufsicht über die Einhaltung dieser Pflichten sollen in einer Verordnung geregelt werden. Der Entwurf enthält hierfür eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die Regelung des § 45 UrhG solle geändert werden. Von der Neuregelung des § 45c UrhG profitierten in besonderem Maße auch Schulen oder andere Bildungseinrichtungen für Menschen mit Seh- und Lesebehinderung, es solle daher gefordert werden, beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 45c UrhG das Zustimmungserfordernis des Bundesrates vorzusehen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 258/1/18** ersichtlich.